

21. Mai 2008 BVE C

0.890 **ARA Region Interlaken: Sanierung und Erweiterung der Schlammbehandlung
Mehrjähriger Verpflichtungskredit**

1 GEGENSTAND

- Objekt: ARA Interlaken, Sanierung und Erweiterung der Schlammbehandlung
- Vollendungstermin: 2008
- Projektverfasser: BG Bonnard & Gardel AG, Bern



2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG, BSG 821.0), Art. 16 Abs. 1 Bst. a und 17.
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1), Art. 36e ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 KOSTEN; NEUE BZW. GEBUNDENE AUSGABEN

Beitragsberechtigte Kosten Fr. 1'319'000.--
Fondsbeitrag 23,47 % bzw. Fr. 309'569.--

Kostenübersicht

Projekt	Kosten Fr. inkl. MwSt.	Beitragsberech- tigte Kosten Fr.	Fondsbeitrag %	Fr.
3565-RN155c				
Sanierung und Erweiterung der Schlammbehandlung	4'140'000.--	1'319'000.--	23,47	309'569.--
=====				

Die beitragsberechtigten Kosten für den Fondsbeitrag betragen **31,86%** der Gesamterstellungskosten oder Fr. 1'319'000. -- und werden **prozentual abgerechnet**, sofern keine wesentlichen Projektänderungen vorgenommen werden.

Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG.
Im Weiteren ist die Ausgabe einmalig im Sinn von Art. 46 FLG. Der Regierungsrat ist deshalb für deren Bewilligung abschliessend zuständig.

Folgekosten: Es entstehen keine Folgekosten.

4 KREDITART/KONTO/RECHNUNGSJAHR

Produktgruppe: Gewässerschutz und Abfallwirtschaft 09.05.9130
Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Art. 50 Abs. 3 FLG), voraussichtliche Zahlungen:

Konto / Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
3323-562000-5900 GSA / Abwasserfonds	2013	Fr. 309'569.--

Die Zahlung erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Sie ist im Budget vorgesehen und im Finanzplan enthalten.

5 BEDINGUNGEN

- 5.1 Der Beitragsempfänger hat die Erläuterungen des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft vom Februar 2006 zu den Beiträgen aus dem Abwasserfonds zu beachten.
- 5.2 Der Beitragsempfänger hat die Annahme des Beitragsbeschlusses innerhalb von 30 Tagen mit dem Formular Annahmeerklärung zu bestätigen.
- 5.3 Jede wesentliche Projektänderung ist dem GSA mitzuteilen. Je nachdem werden die Beiträge (unter Berücksichtigung des Zahlungsjahres) angepasst.

6 BEGRÜNDUNG

Gestützt auf das Leitbild 2020 realisiert die ARA Interlaken die Sanierung der Schlammbehandlungsanlagen, ergänzt mit einer gezielten Erweiterung der Anlagen. Darunter gelten die Verbesserung des Abwasserrechens, die neue Schlammsiebung und der neue Nacheindicker als beitragsberechtigt. Der Sanierung und teilweisen Erweiterung der Schlammbehandlungs- und Gasanlagen wird im Sachplan Siedlungsentwässerung 2004 eine hohe Priorität eingeräumt.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

